

Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 23, 60 Abs. 2 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) vom 10.12.2004 (MüABI. S. 553, ber. MüABI. 2005 S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.11.2024 (MüABI, S. 811), wird wie folgt geändert:

1. „§ 18 a erhält folgende Fassung:

§ 18 a Technikpauschale

Für die Nutzung der elektronischen Kooperationsplattform wird eine jährliche Technikpauschale für die Anschaffung von Endgeräten und Verbrauchsmitteln in Höhe von 200 Euro gewährt, sofern das jeweilige BA-Mitglied einer Ladung in elektronischer Form nicht widersprochen hat (vgl. § 6 Abs. 3 und Abs. 5 BA-GeschO).“

2. „§ 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Unterausschüssen müssen die im Bezirksausschuss vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Bezirksausschuss vertreten sein. Bei der Verteilung der Unterausschusssitze ist das Verfahren nach Hare/Niemeyer anzuwenden. Haben mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet das Los. Während der Wahlzeit im Bezirksausschuss eintretende Veränderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Unterausschuss.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die bzw. der Vorsitzende der Unterausschüsse wird vom Bezirksausschuss gewählt. Für deren Abberufung gilt § 19 Abs. 3 entsprechend.“

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für jeden Unterausschuss können vom Bezirksausschuss stellvertretende Mitglieder namentlich bestellt werden. Die Stellvertretungen sind nur bei Verhinderung der ordentlichen

Mitglieder beratungs- und stimmberechtigt. Die Reihenfolge in der Stellvertretung wird bei der Bestellung festgelegt.“

d) Dem § 22 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für die Unterausschüsse gelten die Bestimmungen der nach § 24 erlassenen Geschäftsordnung entsprechend.“

3. „§ 23 b wird gestrichen.“

4. Anlage 1 der BA-Satzung (Katalog) wird wie folgt geändert:

a) In der Kategorie „Mobilitätsreferat“ erhält Ziffer 18 folgende Fassung:

Mobilitätsreferat		
„18	Festlegung oder Änderung von Stellflächen für Shared-Mobility-Angebote	A“

b) In der Kategorie „Kreisverwaltungsreferat“ wird nach Ziffer 17 folgende Ziffer 18 eingefügt:

Kreisverwaltungsreferat		
„18	Änderung der Sondernutzungsrichtlinien, wenn die Änderung Anhörungs- oder Entscheidungsrechte der Bezirksausschüsse betrifft“	A“

„§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. § 1 Nummer 1 sowie § 1 Nummer 3 treten am 01.05.2026 in Kraft.“